

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Kiel, den 15. Februar

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kollekten im März 1962 (S. 21). — Ausbildungsleiter für Kirchenbeamtenanwärter (S. 21). — Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1962 (S. 21). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 22). — Stellenausschreibungen (S. 22). — Eingegangenes Schrifttum (S. 23). — Empfehlenswerte Schrift (S. 23).

III. Personalien (S. 23).

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1961.

Bekanntmachungen

Kollekten im März 1962

Kiel, den 9. Februar 1962

In den Konfirmationssonntagen

für die kirchliche Jugendarbeit.

Das Dankopfer am Konfirmationssonntag ist wie immer für die kirchliche Jugendarbeit bestimmt. Unsere Kirche entläßt mit der Konfirmation nicht die Jugendlichen. Vielmehr ist sie darum bemüht, durch das Zusammenleben in den Jugendkreisen, durch Freizeiten und Fahrten, durch besondere Jugendveranstaltungen und den Ausbau von Heimen das Gemeinschaftsleben zu fördern. Gerade in der Zeit des inneren Suchens und der Auseinandersetzung mit den verschiedensten Glaubens- und Lebensanschauungen der Gegenwart sind Beileit und Hilfe erforderlich, damit der Glaube an Christus zur Mitte des Lebens werde.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 3046/62/X/P 1

Ausbildungsleiter für Kirchenbeamtenanwärter

Kiel, den 27. Januar 1962

Gemäß § 7 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes vom 25. August 1961 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 89) ist der Landeskirchenrat Horst Böldner zum Ausbildungsleiter bestellt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 2231/62/I/1/H 36

Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1962

Kiel, den 1. Februar 1962

A. Die Landesynode hat am 17. November 1961 folgenden Beschluß gefaßt:

„I. Zur Deckung des Fehlbedarfs bei der Pfarrbesoldung und -versorgung in der Landeskirche im Rechnungsjahr 1962 wird von den Kirchengemeinden und Kirchen-

gemeindevorständen ein Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag nach Maßgabe des Aufkommens (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen- (Lohn-) Steuer im Kalenderjahr 1961 aufgebracht. Das Landeskirchenamt stellt den Prozentsatz fest.

II. Von den auf hamburgischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeindevorständen ist ein interner Ausgleich durchzuführen.“

B. In Ausführung vorstehenden Beschlusses wird der Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1962 (1. Januar — 31. Dezember 1962) auf 15,4 % des Aufkommens (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen- (Lohn-) Steuer des Kalenderjahres 1961 festgesetzt.

C. Hierzu wird bemerkt:

1) Der Pfarrbesoldungsrechnung ist wie bisher das Stelleneinkommen in pauschalierter Form zugrunde zu legen. Auf Abschnitt A, III der Bekanntmachung vom 10. Mai 1960 betr. Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1960 S. 78) wird Bezug genommen. Diejenigen Kirchengemeinden, deren Stelleneinkommen im Rechnungsjahr 1962 für die Dauer von drei Jahren neu festgestellt wird, sind bereits vom Landeskirchenamt angeschrieben worden. Bei den übrigen Kirchengemeinden bzw. Kirchengemeindevorständen wird das Stelleneinkommen, das der vorjährigen Pfarrbesoldungsrechnung zugrunde gelegen hat, herangezogen werden.

2) Allen Kirchengemeinden und Kirchengemeindevorständen geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1962 unter Berücksichtigung des örtlichen Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.Nr. 2291/62/III/F 2

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jörl, Propstei Flensburg, wird zum 1. März 1962 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Flensburg, Marienkirchhof 4/5, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat mit Garten ist vorhanden. Mittel- und höhere Schulen in Flensburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 1770/62/VI/4/Jörl 2

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde B o r n h ö v e d mit dem Amtssitz in Trappenkamp, Propstei Plön, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Preetz, Kirchenstraße 37, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Trappenkamp ist eine im Aufbau befindliche Gemeinde und wird vorwiegend von Heimatvertriebenen bewohnt. Zur Zeit 1200 Seelen. Neues Pastorat wird demnächst bezugsfertig. Der Bau einer Kirche ist für 1962 geplant. Nähere Auskünfte erteilt der Kirchenvorstand in Bornhöved.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 23 936/61/VI/4/Bornhöved 2 b

Die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde N i e n d o r f, Propstei Blankeneße-Pinneberg, soll zum 1. April 1962 besetzt werden und wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankeneße, Dormienstr. 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Neues Pastorat mit besonderem Gebäude für Unterricht und kleinere Gemeindeveranstaltungen wird zum 1. April 1962 bezugsfertig. Alle Schulgattungen in Niendorf selbst vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2528/62/VI/4/Niendorf 2 c

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Stelle einer Pfarrgehilfin und Kirchenmusikerin in der Kirchengemeinde S c h ö n w a l d e, Propstei Oldenburg, ist neu zu besetzen und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Voraussetzung für die Anstellung ist der Nachweis der C-Prüfung.

Neben dem Kirchenmusikerdienst (Orgelspiel sowie Leitung eines Erwachsenen- und Kinderchores) muß halbtägige Büroarbeit übernommen werden.

Anstellung und Vergütung erfolgen nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT). Kleine moderne Dienstwohnung (1 Zimmer, Küche mit Kohle- und Elektroherd, Speisekammer, WC, Keller, Abstellraum, fließend warm und kalt Wasser) ist vorhanden.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen binnen sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Schönwalde am Bungsberg über Neustadt/Golstein zu richten.

J.-Nr. 1647/62/VIII/7/Schönwalde 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der St. Katharinenkirche zu L e n s a h n (7000 Gemeindeglieder) soll neu besetzt werden und wird hiermit erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Gesucht wird ein Kantor und Organist mit B-Prüfung, der die Befähigung zur Leitung des Kirchenchores, des Posaunenchores sowie des Mädchen- und Knabenchores besitzt.

Mitarbeit im Kindergottesdienst ist erwünscht.

Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT), die Vergütung regelt sich nach der Vergütungsordnung. Werkdienstwohnung (3½ Zimmer usw.) ist vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand St. Katharinen in Lensahn zu richten.

J.-Nr. 1965/62/VIII/7/Lensahn 4

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Kirchengemeinde A l b e r s d o r f, Propstei Süderdithmarschen, ist neu zu besetzen und wird zur Bewerbung ausgeschrieben. In Betracht kommen Bewerber mit der B-Prüfung.

Anstellung und Vergütung (Gruppe VII) erfolgen nach Maßgabe des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT). Eine Zweizimmerwohnung steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind binnen sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Albersdorf zu richten.

J.-Nr. 1920/62/VIII/7/Albersdorf 4

In der Kirchengemeinde H a m b u r g - V o l k s d o r f soll eine neuerrichtete Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) möglichst sofort besetzt werden. Der Kirchenmusiker wird seinen Dienst vorläufig im Gemeindefaal eines neu entstehenden Gemeindezentrums versehen. Der 100 Personen fassende Saal ist mit einem Positiv mit Pedal (5 Stimmen) ausgestattet, Neben dem Kantoren- und Organistendienst in diesem Gemeindefaal sind die Amtshandlungen in der Hauptkirche des Ortes (z. B. Kemperorgel) zu versehen. Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Gesucht werden Bewerber(innen), die neben der B-Prüfung die Voraussetzungen mitbringen, in den monatlichen musikalischen Vespers in der Hauptkirche an eponierter Stelle mitzuwirken (etwa Oboe, Fagott oder auch solistisch als Tenor). Wohnung wird beschafft. Anstellung und Vergütung erfolgen nach Maßgabe des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT).

Bewerbungen sind innerhalb sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes mit den üblichen Unterlagen an den Kirchenvorstand in Hamburg-Volksdorf, Rockenhof 1, zu richten.

J.-Nr. 2245/62/VIII/7/Volksdorf 4

Eingegangenes Schrifttum

„Neu-Delhi spricht“ — Das Wort der Vollversammlung des Ökumenischen Rates zu den Hauptthemen „Zeugnis“, „Dienst“, „Einheit“. Evangelischer Missionsverlag Stuttgart-S, Heusteigstr. 34, Preis 3,80 DM.

Das Dokumentenheft mit einem Vorwort von Generalsekretär Dr. Visser't Hooft umfaßt die Botschaft und die Berichte der Sektionen der Dritten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Neu-Delhi. Dieses Heft ist nicht nur für den Theologen, sondern auch die Gemeinde bestimmt. Die Sektionsberichte haben jeweils auch die Ortsgemeinde im Blickfeld und ziehen Folgerungen für die praktische Gemeindearbeit. Bestellungen sind unmittelbar an den Evangelischen Missionsverlag zu richten.

J.Nr. 2974/62/X/A 43

Waldemar Wilken: „Macht die Gemeinde stark“ — Die Ortsgemeinde in der anders gewordenen Welt. 304 Seiten, Ehrenfried Klog Verlag, Stuttgart, 1961. Der Leiter des Kirchlichen Amtes für Öffentlichkeitsdienst in Hamburg hat

sich in diesem Buche mit methodischen Fragen des Gemeindeaufbaus auseinandergesetzt und gibt viel praktisches Material besonders für die städtische Gemeinde zur weiteren Anregung. Darüber hinaus sind soziologische und volksmissionarische Fragen behandelt.

J.Nr. 1617/62/X/T 21

Empfehlenswerte Schrift

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist ein Prospekt „Evangelische Unterweisung“ des Verlages Crüwell beigelegt. Gern verweisen wir auf diese bewährte und preiswerte religionspädagogische Zeitschrift. Praktische unterrichtliche Hilfe und grundsätzliches Didaktisches und theologisches Gespräch gehören in gleicher Weise zu ihrem Programm. Deshalb ist dieses Blatt geeignet, von den Kirchengemeinden an Religionslehrer verteilt und empfohlen zu werden.

J.Nr. 2845/62/IX/L 2 b

Personalien

Ernannt:

Am 30. Januar 1962 der Pastor Boris Lorenzsonn, 3. J. in Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Steinbek (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn; mit Wirkung vom 1. Februar 1962 zum Kirchenbaurat der bisherige Regierungsbaurat Dr. Ing. Karl Heinrich Alt.

Bestätigt:

Am 19. November 1961 die vom Patronat der Kirche in Siebenbäumen erfolgte Berufung des Pastors Walter Klingenberg, 3. J. in Siebenbäumen, zum Pastor der Kir-

chengemeinde Siebenbäumen, Landesuperintendentur Lauenburg.

Eingeführt:

Am 28. Januar 1962 der Pastor Johannes Rohwedder als Pastor der Kirchengemeinde Mildstedt, Propstei Süsum-Bredstedt.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juni 1962 wegen Erreichens der Altersgrenze Pastor Willi Erichsen in Kirchmüchel.